

Anforderungen an ärztliche Zeugnisse und Nachweisbestätigungen gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Die **ärztliche Bescheinigung** muss mindestens folgende mit Unterschrift bestätigten Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der nachweispflichtigen Person,
- Name und Anschrift des ausstellenden Arztes und
- die konkrete Aussage darüber, dass bei der betreffenden Person
 - eine Immunität gegen Masern vorliegt,
 - aufgrund einer Kontraindikation eine Impfung gegen Masern nicht vorgenommen werden kann oder
 - der gemäß Masernschutzgesetz vorgeschriebene Impfschutz (zwei Impfungen gegen Masern) vorhanden ist.

Die **Nachweisbestätigung** einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung muss mindestens folgende mit Unterschrift bestätigten Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der nachweispflichtigen Person,
- Name und Anschrift der ausstellenden Stelle,
- Funktion der ausstellenden Person und
- die konkrete Aussage darüber, dass für die betreffende Person
 - ein Impfnachweis über zwei Impfungen gegen Masern,
 - eine ärztliche Bescheinigung über Immunität gegen Masern oder
 - eine ärztliche Bescheinigung über eine Kontraindikationvorgelegt wurden.